

68. Ist in dem gewerbemäßigen Verkaufe von Waren unter Kreditierung des Kaufpreises und Sicherung desselben durch Bestellung von Pfändern der Betrieb des Pfandleihgewerbes im Sinne der §§. 34. 38 der deutschen Gewerbeordnung in der durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 bestimmten Fassung und des preussischen Gesetzes betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (G. S. S. 265) zu finden?

IV. Straffenat. Ur. v. 28. April 1885 g. L. Rep. 689/85.

I. Landgericht Beuthen L./E.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt, daß die Vorinstanz den Begriff des Pfandleihgewerbes im Sinne der §§. 34. 38 Gew.O. in der durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 bestimmten Fassung und des preuß. Gesetzes betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 verkenne, indem dieselbe ungeachtet der Feststellung, daß die Angeklagten zum Zwecke dauernden Erwerbes ihren Kunden Waren verkauft, den Kaufpreis kreditiert und hierfür Pfänder zur Sicherung angenommen haben, es verneine, daß das Pfandleihgewerbe von den Angeklagten betrieben worden.

Diese Beschwerde ist nicht begründet.

Das Pfandleihgewerbe besteht — abgesehen von der durch positive Gesetzesvorschrift getroffenen Ausdehnung auf das Rückkaufsgeschäft — in der gewerbsmäßigen Gewährung von Darlehen auf Pfänder. Dieser Auffassung steht schon der Wortlaut des §. 38 a. a. O. und des Gesetzes vom 17. März 1881 zur Seite, indem dort überall der Ausdruck „Darlehn“ gebraucht wird. Daß aber nach dem insbesondere für die Auslegung des Gesetzes vom 17. März 1881 maßgebenden Sprachgebrauche der preußischen Gesetzgebung überhaupt unter dem Pfandleihgeschäfte die Gewährung von Darlehen, das Geldverleihen auf Pfänder zu verstehen ist, ergibt zunächst das durch das Gesetz vom 17. März 1881 aufgehobene Pfand- und Leihreglement für die preussischen Staaten vom 13. März 1787 und die dazu erlassene Deklaration vom 4. April 1803. Denn, wenn auch in dem Eingange dieses Reglements im allgemeinen von Leihen und Borgen auf Pfänder die Rede ist, so lassen doch die in den darauffolgenden einzelnen Bestimmungen sich wiederholenden Worte „Darlehn“ und „Geldverleihen“ (vgl. u. a. §§. 1. 4. 6. 60. 83. 90. 99) und der Umstand, daß andere Geschäfte als durch das Reglement betroffen gar nicht bezeichnet werden, ersehen, daß für den Begriff des Pfandleihgewerbes überhaupt nur Darlehen, das Verleihen von Geld auf Pfänder, in Betracht kommen. Damit übereinstimmend werden als Gegenstand des fraglichen Gewerbes auch nur die eben bezeichneten Geschäfte in der Deklaration vom 4. April 1803

und in den §§. 263. flg. A.L.R.'s I. 20 bezeichnet. Nichts spricht dafür, daß dieser Sprachgebrauch in der späteren preußischen Gesetzgebung verlassen worden, daß insbesondere die Bezeichnung „Pfandleiher“ in der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (§. 49) und in §. 349 Nr. 6 preuß. St.G.B.'s in anderem Sinne zu verstehen wäre. Dieselbe Bedeutung ergibt sich aber auch für die §§. 34. 38 deutsch. Gew.D. in der durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 vorgeschriebenen Fassung aus dem Inhalte dieser Bestimmungen. Nach §. 34 Abs. 2 a. a. D. gilt als Pfandleihgewerbe auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechtes, und §. 38 a. a. D. bestimmt hinsichtlich dieses Geschäftsbetriebes, daß die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedingene Vergütung für das Darlehn und die Übergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehn zu gelten hat. Die hierin enthaltene Zurückführung der rechtlichen Merkmale des Rückkaufsgeschäftes auf diejenigen eines mit Pfandbestellung verbundenen Darlehnsgeschäftes läßt erkennen, daß auch im Sinne des §. 34 Abs. 1 a. a. D. der Begriff des Pfandleihens die Gewährung eines Darlehns seitens des Pfandleihers erfordert. Nur in dieser Bedeutung und lediglich mit der bezeichneten Ausdehnung auf das Rückkaufsgeschäft ist jener Begriff daher in den Vorschriften der Gewerbeordnung über das Pfandleihgewerbe, sowie in denen des preußischen Gesetzes betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 zu verstehen, wie denn auch im Eingange des letztgedachten Gesetzes zu dem Worte „Pfandleiher“ auf die erwähnten §§. 34. 38 Gew.D. Bezug genommen ist.

Somit erscheint die Auffassung der Revision verfehlt, wonach der Betrieb des Pfandleihgewerbes auch in dem Verkaufe von Waren unter Kreditierung des Kaufpreises und Pfandbestellung für den letzteren zu erblicken wäre. Die in dieser Hinsicht von der Revision aus legislatorischen Erwägungen gezogenen Schlüsse scheitern an der Begrenzung, welche das Gesetz selbst seiner Tragweite gezogen hat. Die Anwendung desselben auf Fälle, welche außerhalb der erörterten Grenzen des Pfandleih- bzw. Rückkaufsgeschäftes liegen, wird nicht dadurch statthaft, daß es sich für solche anderen Fälle empfehlen kann, einer Übervorteilung der Käufer vorzubeugen, oder daß das gesetzgeberische Motiv, einem Mißbrauche des Gewerbebetriebes zur Diebstahlerei entgegen-

zutreten, auch für andere Zweige gewerblicher Thätigkeit zutreffen würde. Überdies ergeben aber auch die Motive zu dem Entwurfe des Gesetzes betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 23. Juli 1879, daß speziell die bezüglich des Betriebes der Rückkaufsgeschäfte gemachten Erfahrungen dazu geführt haben, den gewerbmäßigen Betrieb gerade dieser Geschäfte dem Pfandleihgewerbe gleichzustellen, nachdem bereits durch das Reichsgesetz betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und die Ergänzung desselben vom 26. Februar 1876 die in §. 360 Nr. 12 St.G.B.'s in betreff der Pfandleiher gegebene Strafvorschrift auch auf die Rückkaufshändler, und nur auf diese, ausgedehnt worden war.

Die Revision war hiernach zu verwerfen.